

Beitragsordnung der Schillerplatzkirmes e. V.

§ 1 Ermächtigungsgrundlage

Grundlage für diese Beitragsordnung ist die Satzung des Vereins in ihrer jeweils gültigen Fassung.

§ 2 Beitragspflicht

Die Beitragspflicht ergibt sich aus den §§ 3,4.

§ 3 Ehrenmitgliedschaft

(1) Ehrenmitglied kann werden, wer sich in der Schillerplatzkirmes außergewöhnliche und langjährige Verdienste erworben hat. Ehrenmitglieder werden vom geschäftsführenden Vorstand vorgeschlagen und von der Mitgliederversammlung mit Zweidrittel-Mehrheit bestätigt.

(2) Ehrenmitglieder sind grundsätzlich beitragsfrei.

§ 4 Höhe des Beitrags

(1) Die Mitglieder haben folgende jährliche Beiträge zu zahlen:

Aktive Mitglieder unter 18 Jahren	12,00 €
Aktive Mitglieder über 18 Jahren	24,00 €
Familienmitgliedschaft (Eltern inkl. Kinder <18)	60,00 €
Fördermitglieder mindestens	30,00 €

(2) Der Beitrag ist grundsätzlich in voller Höhe jährlich zu zahlen, egal zu welchem Zeitpunkt ein Mitglied eintritt oder ausscheidet.

§ 5 Fälligkeit des Beitrags

(1) Der Mitgliedsbeitrag ist jährlich grundsätzlich im August fällig.

(2) Für die Rechtzeitigkeit der Zahlung kommt es auf den Eingang des Beitrags auf dem Vereinskonto an.

§ 6 Zahlungsform

(1) Die Mitgliedsbeiträge werden im SEPA-Lastschriftverfahren eingezogen. Die Mitglieder sind verpflichtet, dem Vorstand bei Aufnahme in den Verein ein SEPA Lastschriftmandat zu erteilen.

(2) Ist der Mitgliedsbeitrag auf 0,00 € festgelegt entfällt §6 Abs. 1 bis zum Zeitpunkt der Änderung des Mitgliedsbeitrages.

(3) Kann der Bankeinzug aus Gründen, die das Mitglied zu vertreten hat, nicht erfolgen, sind die dem Verein dadurch entstehenden Bankgebühren vom Mitglied zu erstatten.

§ 7 Beitragsrückstand

(1) Bei einem Beitragsrückstand beträgt die Mahngebühr 5,00 Euro je Mahnung.

(2) Für die Beitragsrückstände minderjähriger Mitglieder haften deren gesetzlichen Vertreter.

§ 8 Soziale Härtefälle

(1) In sozialen Härtefällen kann der Vorstand die Beitragspflicht auf Antrag und bei Nachweis der finanziellen Verhältnisse vorübergehend ganz oder teilweise erlassen. Ein Rechtsanspruch auf eine Ermäßigung des Mitgliedsbeitrags oder auf eine Freistellung von der Beitragspflicht besteht nicht.

(2) Die Mahngebühren können auf Antrag des zahlungsverpflichteten Mitglieds ganz oder teilweise erlassen werden. Der Vorstand entscheidet nach billigem Ermessen.

§ 9 Kündigung der Mitgliedschaft

Hat ein Mitglied seine Mitgliedschaft gekündigt, bleibt es bis zum Zeitpunkt der Beendigung der Mitgliedschaft verpflichtet, seinen Mitgliedsbeitrag zu leisten und seine sonstigen Zahlungsverpflichtungen zu erfüllen.

§ 10 Aufnahmegebühr

Eine Aufnahmegebühr wird grundsätzlich nicht erhoben.

§ 11 Änderungen

(1) Änderungen, die die Höhe des Beitrags betreffen, werden von der Mitgliederversammlung beschlossen.

(2) Über alle anderen Änderungen, die diese Beitragsordnung betreffen, entscheidet der Vorstand.

§ 12 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit Wirkung zum 01.01.2022 in Kraft.